KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Sitzungsvorlage

SV-10-1375

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
43 - Reg. Bildungsbüro u. Kommunales Integrationszentrum/	23.10.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Schule und Integration	19.11.2024
Kreisausschuss	04.12.2024
Kreistag	11.12.2024

Betreff **Verlängerung der Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten**

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten, die bereits im Juni 2024 (SV-10-1219) beschlossen wurde, wird für das Jahr 2025 verlängert und die Verwaltung beauftragt, diese umzusetzen.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1375**

I. Sachdarstellung

In den vergangenen Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Schule und Integration wurde die aktuelle Situation der Sprach- und Integrationskurse im Kreis Coesfeld ausführlich dargestellt. Obwohl die Zahl der angebotenen Integrationskurse deutlich gestiegen ist, kann der Bedarf nicht gedeckt werden, so dass die Wartelisten weiterhin lang sind. Insbesondere im Bereich der berufsbezogenen Sprachförderung müssen die interessierten Teilnehmenden auf umliegende Städte oder Kreise ausweichen, da aufgrund der Vorgaben des BAMF das Angebot im Kreis Coesfeld besonders gering ist.
Durch den Haushaltsansatz in Höhe von 90.000€ für das Jahr 2024 zur Qualifizierung- und Sprachförderung sollten nun flexible und niedrigschwellige Angebote initiiert und von den in der Integrationsarbeit tätigen relevanten Akteuren umgesetzt werden. Hierfür wurde die Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten entwickelt und im Juni 2024 im Ausschuss für Schule, Bildung und Integration vorberaten und im Kreistag beschlossen.
Es konnte eine Antragsphase umgesetzt werden, bei der 11 Anträge von 9 unterschiedlichen Antragstellern eingegangen sind. Dabei wird ca. die Hälfte der vorgesehenen Mittel für das Haushaltsjahr (42.370,88 €) abgerufen, die für die niederschwelligen Kursangebote von September bis Dezember eingesetzt werden. Die Antragsteller bilden die gesamte Bandbreite der in der Integration tätigen Akteure ab. So kamen 4 Anträge von den Flüchtlingsinitiativen vor Ort, 3 Anträge von den vom BAMF zugelassenen Sprachkursträgern sowie jeweils ein Antrag von einer Gemeinde, einer Ausbildungsstelle für Pflegeberufe, einem Sportverein und einem weiteren Verein.
Sechs der Anträge beziehen sich auf den Schwerpunkt I als zielgruppenorientierten Sprachkursen. Darunter befindet sich u.a. ein Sprachkurs für Auszubildende in der Pflege, ein Kurs als Stützunterricht für Teilnehmende an Alphabetisierungskursen und ein Sprachkurs für Mütter mit pflegebedürftigen oder mit mehr als 5 Kindern, denen eine reguläre Teilnahme an einem Integrationskurs nicht möglich wäre.
Vier weitere Anträge beziehen sich auf den Schwerpunkt II als Maßnahme zur Förderung der mündlichen Kommunikation. Hierzu gehört u.a. ein regelmäßiges gemeinsames Einkaufen und gemeinsames Kochen mit dem Titel „Deutsch am Herd“ oder aber „Deutsch lernen im Kreativworkshop“.
Ein Antrag wurde für den Schwerpunkt III zur Qualifizierung für die im Bereich Sprache tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen gestellt. Hier sollen bedarfsorientierte Fortbildungen für die Ehrenamtlichen bei der Sprachvermittlung umgesetzt werden.
Darüber hinaus wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der carecampus Pflegeakademie geschlossen, bei der die Lehrkräfte im Rahmen einer Fortbildung zur sprachsensiblen Unterrichtsgestaltung von den beiden Professorinnen Frau Kuckeland und Frau Massumi von der FH Münster geschult werden.
Durch diese niedrigschwelligen und flexiblen Angebote wird die Sprachkurslandschaft im Kreis Coesfeld erweitert, so dass mehr Personen unabhängig ihres Aufenthaltsstatus und ihrer persönlichen Lebenssituation Deutschkenntnisse erwerben können.

II. Entscheidungsalternativen

Die Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten wird nicht verlängert.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Für die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 wurden für die Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten 90.000€ eingestellt.
Die Abwicklung erfolgt durch das Kommunale Integrationszentrum.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 1 lit.s) KrO NRW.
Die Vorberatung erfolgt aufgrund der inhaltlichen Zuständigkeit im Ausschuss für Bildung, Schule und Integration.